



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

29.11.2024

Nr.: 91

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bendorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 960 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wapelfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 965 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 971 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt am Dienstag, 10.12.2024 um 19:30 Uhr | S. 977 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf am Donnerstag, 12.12.2024 um 19:30 Uhr | S. 978 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf am Montag, 09.12.2024 um 19:30 Uhr | S. 979 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel (Beitrags- und Gebührensatzung) | S. 980 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Arpsdorf“ der Gemeinde Arpsdorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB | S. 986 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt am Mittwoch, 11.12.2024 um 19:00 Uhr | S. 989 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld am Mittwoch, 11.12.2024 um 19:30 Uhr | S. 991 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf am Dienstag, 10.12.2024 um 19:00 Uhr | S. 993 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt am Dienstag, 10.12.2024 um 19:00 Uhr | S. 994 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel am Montag, 09.12.2024 um 19:30 Uhr | S. 996 |

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Bendorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bendorf zeigt von Grün und Silber schräglinks durch Wellenschnitt geteilt. Oben ein silberner Pferdekopf, unten ein rotes Mühlenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf von Grün und Weiß im Wellenschnitt schrägrechts geteiltem Flagentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständiger Ausschuss

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von

12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.06.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bendorf, den 19.11.2024

gez. (L.S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Wapelfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wapelfeld erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wapelfeld zeigt in Gold ein erhöhter schräglinker durchbrochener blauer Wellenbalken, oben rechts ein rotes Rad, unten links über einem im Schildfuß wachsenden grünen Palisadenzaun eine grüne Binse.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf ungleichmäßig in einen breiten grünen Streifen oben und einen schmalen gelben Streifen unten geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Wapelfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unter-

breiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ge-

meindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wapelfeld, den 19.11.2024

gez.

(L.S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Ehndorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ehndorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ehndorf zeigt von Grün und Grün im Wellenschnitt geteilt. Oben nebeneinander drei Eichenblätter, unter drei Grabhügel 2:1 in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig längsgeteiltem, oben gelbem, unten grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Ehndorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall die Verwendung durch Beschluss nicht untersagt.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege

In die Ausschüsse können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen getrennt ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In diesen Pool können neben Gemeindevertretern auch bis zu 2 bürgerliche Mitglieder gewählt werden.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ehndorf vom 10.02.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ehndorf, den 19.11.2024

gez. (L.S.)

Hauke Götsch
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 10.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade
- 8 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt (Dienstanweisung)
- 9 Grundsteuerreform 2025
- 10 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 11 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hans-Hermann Voß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Jahrsdorf (Dienstanweisung)
- 8 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Jahrsdorf
- 9 Neufassung Brandschutzvertrag mit der Gemeinde Hohenwestedt
- 10 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens "Solarpark Jahrsdorf"
- 11 Grundsteuerreform 2025
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hanna Damerow
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 09.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf
- 7 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2023
- 8 Grundsteuerreform 2025
- 9 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Nindorf (Dienstanweisung)
- 10 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nindorf
- 11 Jahresabschluss 2022
- 12 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024
- 13 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 15 Einwohnerfragestunde

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jörn Wieben
Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7; 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Grauel über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. November 2024 die folgen Satzung erlassen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen, den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse oder Zuweisungen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

a) bei Wohngrundstücken nach der Wohnfläche entsprechend Abs. 2,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3,

c) bei landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend Abs. 4.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter Wohnfläche 20,00 €. Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Es werden höchstens 150 qm berücksichtigt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für den an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Gewerbebetrieb für jeden Quadratmeter gewerblicher Nutzfläche 20,00 €.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt für den an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer der Landwirtschaft dienenden Gebäudefläche pro Quadratmeter 20,00 €.

(5) Bei Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne, dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten Räume, die beruflichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

(6) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Architekten, Künstlern etc.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln. Das gleiche gilt für Zelt- und Campingplätze, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 qm gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltordnung des Landes erteilten Erlaubnis.

(7) Die berechnete Fläche nach Abs. 4 wird wie folgt ermittelt:

Die im Gebäude befindliche betriebliche Nutzfläche wird jeweils mit einem Faktor von 0,3 in Ansatz gebracht.

(8) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 2 bis 4 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 4 Grundstücksanschluss

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Grauel erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 60,00 €. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 60,00 € jährlich erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 205,00 €. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstück am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

a) Gewerbebetriebe		0,5 EGW
b) Gewerbebetriebe bis einschließlich 6 Beschäftigte	zusätzlich	1,0 EGW
c) Gewerbebetriebe mit mehr als 6 Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte	zusätzlich	1,0 EGW
d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm für jede weiteren angefangenen 50 qm		0,5 EGW
e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime	<u>Bettenzahl x Ausnutzung im Vorjahr</u> 365	= EGW
f) landwirtschaftliche Betriebe		0,5 EGW
g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung bis einschl. 25 Milchkühe	zusätzlich	0,5 EGW
h) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von mehr als 25 Milchkühen	zusätzlich	0,5 EGW
i) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze		1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 205,00 € jährlich.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Grauel hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels während eines Monats ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72 Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) vom 21.12.2021 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabeanprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grauel, den 28.11.2024

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Arpsdorf

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Arpsdorf“ der Gemeinde Arpsdorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Arpsdorf in der Sitzung am 19.11.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Arpsdorf“ der Gemeinde Arpsdorf für das Gebiet südlich der Bahnstrecke Hamburg-Kiel, westlich der Bahnhofstraße, nördlich Willenbrook und östlich des Windparks bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Informationen werden in der Zeit

vom 09. Dezember 2024 bis zum 13. Januar 2025 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Entwurfsunterlagen einschließlich dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Mittelholstein unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

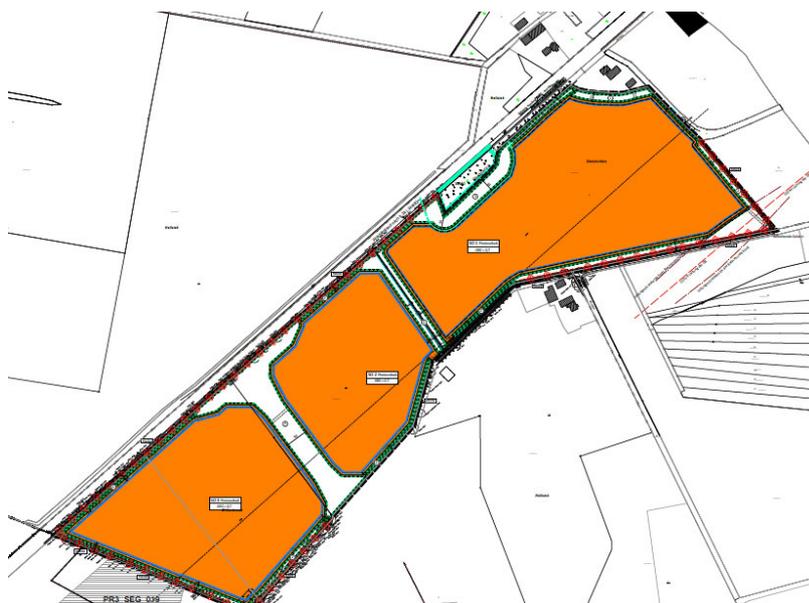
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Die o.g. Unterlagen liegen während des Veröffentlichungszeitraumes im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt im Zimmer 17 öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie Erörterung ist während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/36-0 oder per Mail (info@amt-mittelholstein.de) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- [1] Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinde Arpsdorf (2020)
- [2] Biotoptypenkarte (2023)
- [3] Umweltbericht inkl. Artenschutzrechtlicher Prüfung (2024)
- [4] Stellungnahme Rotwilddurchlass (2022)
- [5] Umweltrelevante Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange aus der frühzeitigen Beteiligung/Scoping

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

finden sich in [3] und [5]. Folgende Stellungnahme ging im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde), 16.02.2024

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Blendwirkung) sowie zum Landschaftserleben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

finden sich in [2], [3], [4], [5]. Folgende Stellungnahmen gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, 16.02.2024
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde), 16.02.2024
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde), 16.02.2024
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 15.02.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (untere Forstbehörde), 14.02.2024

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Biotopbestand und -entwicklung, zum Waldschutz, zu Vorkommen und Lebensräumen von Vögeln sowie weiteren planungsrelevanten Arten, zu artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie zu den Eingriffen in Natur und Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

finden sich in [1], [3] und [5]. Folgende Stellungnahme ging im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, 16.02.2024

Es werden Aussagen getroffen zu Flächeninanspruchnahme und Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

finden sich in [1], [3] und [5]. Folgende Stellungnahmen gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde), 16.02.2024
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde), 16.02.2024
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 12.01.2024

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Altlasten, Grundwasser, Archäologie und zu Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in [3] und [5]. Folgende Stellungnahmen gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde), 16.02.2024
- Wasser- und Bodenverband Padenstedt, 26.01.2024

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Gewässern, Grundwasser und zu Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

finden sich in [3].

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Niederschlag, Luftqualität, klimatische Veränderungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild finden sich in [3] und [5].

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 21.02.2024

Es werden Aussagen getroffen zur Sichtbarkeit der Anlage und zum Erholungswert der Umgebung und zu Eingriffen in das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur und Sachgüter finden sich in [3] und [5].

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 12.01.2024

Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu Vorkommen von archäologischen Funden innerhalb des Plangebietes und zum Erfordernis von archäologischen Untersuchungen sowie Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz dieser.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an info@amt-mittelholstein.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Arpsdorf den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und des Landesdatenschutzgesetz. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhält der Einsender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht ist.

Hohenwestedt, 29.11.2024

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag
gez. Fenja Eggers

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 11.12.2024, um 19:00 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 8 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- 9 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
- 10 Wahl von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- 11 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Lütjenwestedt (Dienstanweisung)
- 12 Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes
-Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 12.06.2024
- 13 Bebauungsplan Nr. 3 "Sportzentrum/KITA"
- Beauftragung von Gutachten
- 14 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens "Bürgersolarpark Lütjenwestedt"
- 15 Schülerbeförderung Busverbindungen
- 16 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 17 Jahresabschluss 2022
- 18 Jahresabschluss 2023

19 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

20 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 11.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Alte Schule, Mühlenstraße 3, 25557 Seefeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
- 9 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Seefeld (Dienstanweisung)
- 10 Breitbandausbau für Außenanlieger
- 11 Bebauungsplan Nr. 2 (neu) "Wohngebiet südwestlich der Pulser Straße"
- Aufstellungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet nordwestlich der Beringstedter Straße"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.03.2024
- 13 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 14 Anpassung des Maschinenstundensatzes
- 15 Jahresabschluss 2021
- 16 Jahresabschluss 2022
- 17 Jahresabschluss 2023
- 18 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Henning Martens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 10.12.2024, um 19:00 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Tackesdorf (Dienstanweisung)
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 9 Anfragen aus der Gemeindeversammlung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Maik Weber
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 10.12.2024, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.10.2024
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verabschiedung einer Gemeindevertreterin
- 6 Berichte und Mitteilungen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Städtebauförderungsprogramm
- 8.1 Städtebauförderung - Fußläufige Verbindung zwischen dem ÖPNV-Zentrum und dem Stadion Rektor-Wurr-Straße - Beantragung des Projektes
- 8.2 Städtebauförderung - Qualifizierung Park Wilhelmshöhe; Auftakt
- 9 Kita Hohenwestedt - Sandkiste anlegen
- 10 Zuschussgewährung Sozialkaufhaus
- 11 Finanzierungsvereinbarung Lebenshilfe-Werk Hohenwestedt und Umgebung gGmbH
- 12 Zuschussantrag Friedhof
- 13 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Westlich der Itzehoer Straße" - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 14 Bebauungsplan Nr. 69 "südlich Friedrichsruh / westlich Achterlang" - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 15 Bebauungsplan Nr. 64 "südlich Wapelfelder Weg" - Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- 16 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "LESER" - Aufhebung und Neufassung des Beschlusses über die eingegangenen Stellungnahmen und des abschließenden Beschlusses

- 17 Bebauungsplan Nr. 58 "Quartier westlich der Itzehoer Straße" - Aufhebung und Neufassung des Beschlusses über die eingegangenen Stellungnahmen und des Satzungsbeschlusses
- 18 Sachstandsbericht Gesamtkonzept Lerchenfeld
- 19 Breitbandausbau für Außenanlieger
- 20 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Hohenwestedt (Dienstanweisung)
- 21 10-Jahres-Inspektion Drehleiter 2026
- 22 Etatanmeldungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwestedt für das Jahr 2025
- 23 Beschlussfassung Feuerwehrbedarfsplan und Grundsatzbeschluss Beschaffung LF 20
- 24 Neufassung Brandschutz Jahrsdorf
- 25 Hohenwestedt Marketing
- 26 Feststellung Jahresabschluss 2023 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice
- 27 Feststellung Jahresabschluss und Gewinnverteilung 2023 der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
- 28 Wirtschaftsplan 2025 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice
- 29 Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)
- 30 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 31 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 32 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 33 Entwicklungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH:
- 34 Entwicklungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH:
- 35 Personalangelegenheiten:
- 35.1 Personalangelegenheiten:
- 35.2 Personalangelegenheiten:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Bürgervorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 09.12.2024, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel
- 8 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Todenbüttel (Dienstanweisung)
- 9 Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023
- Grundsatzbeschluss
- 10 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 11 Jahresabschluss 2022
- 12 Jahresabschluss 2023
- 13 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Todenbüttel
- 14 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen wegen Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- 17 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
Bürgermeister